Satzung

Förderverein Jugendfußball Esens e. V.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 00.00.2002 gegründete Verein führt den Namen "Förderverein Jugendfußball Esens e. V ".
- 1.2 Sitz des Vereins ist Esens. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Wittmund einzutragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

- 2.1 Unterstützung des Jugendfußballs des TuS Esens. Damit verbunden ist auch die Förderung der Begegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen, sowie die Förderung deren sozialen Kompetenz. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
- 2.3 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das nach Begleichung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auf den gemeinnützigen Verein TuS Esens und dort dessen Fußballjugendabteilung zur Förderung des Sports zu übertragen.

§ 3: Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus den:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

- 3.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Aufnahmeanträge ohne Begründung abzulehnen.
- 3.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.4 Ehrenmitglied wird nur, wer als Mitglied besonders im Verein gewirkt hat. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bestellen.
- 3.5 Beendigung der Mitgliedschaft:
- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30.09. zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann.
- durch den Tod des Mitgliedes.
- durch Ausschluss gemäß § 8 der Satzung.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 4: Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 4.3 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und einmal jährlich erhoben.
- 4.4 Stimmrecht und Wählbarkeit:

Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder die das 13. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5: Organe

- 5.1 Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6: Mitgliederversammlung

6.1 Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse

erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

6.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

Wahl des Vorstandes,

Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin,

Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin,

Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin,

Entlastung des Vorstandes,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,

der Ausschluss von Mitgliedern,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.5 Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 6.7 Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 6.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§7: Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem stellvertreter und dem Kassenwart. Über die Verwendung der eingenommenen Fördermittel entscheidet der Vorstand. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Spenden.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.4 Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

- 7.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- 7.7 Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abgewählt werden.
- 7.8 Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder schnell unterrichtet werden.
- 7.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 7.10 Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit beitragsfreie Vereinsmitglieder.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

8.1 Ein Mitglied das gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, oder sich am Vermögen des Vereins bereichert, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9: Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die erste Mitgliederversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Esens, den 00.00.2002